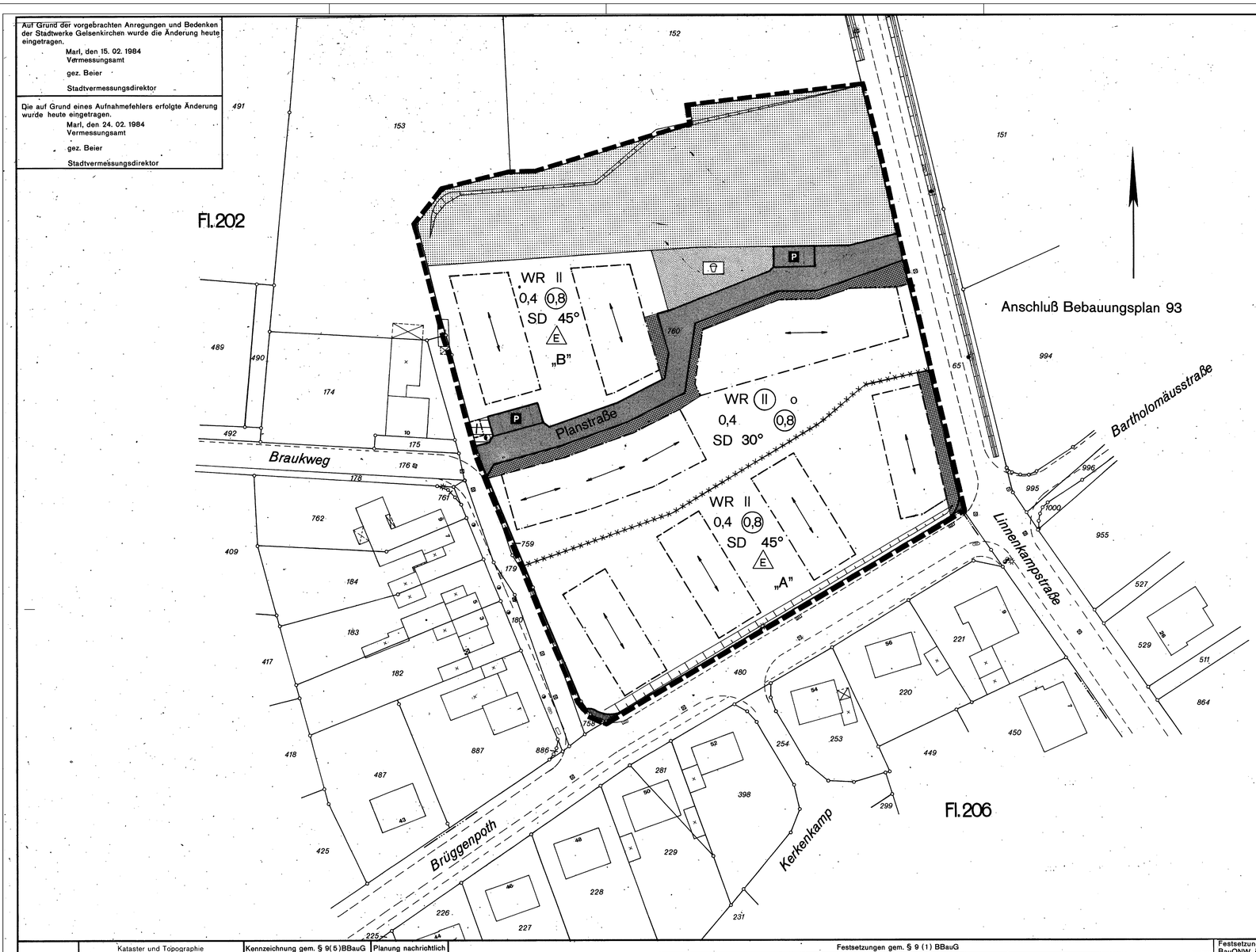
Auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Stadtwerke Gelsenkirchen wurde die Änderung heute eingetragen.

Marl, den 15. 02. 1984
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die auf Grund eines Aufnahmefehlers erfolgte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 24. 02. 1984
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor



Textfestsetzungen

1. Nebenanlagen (Vorgartenflächen)

Auf den mit ▒▒▒ gekennzeichneten Flächen (Vorgärten) sind:

1.1 die Nebenanlagen gem. § 23 (5) 1 BauNVO nicht zulässig.

1.2 gemäß § 23 (5) 2 BauNVO folgende baulichen Anlagen nicht zulässig: Einfriedigungen, Garagen, überdachte Stellplätze, überdachte Freisitze, oberirdische Nebenanlagen für die Versorgung und Schwimmbecken.

2. Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauONW i. V. m. § 9 (4) BBauG

2.1 In dem Baugebiet WR (II) sind bei Anordnung von Gebäudegruppen (Reihenhausbebauung) die Fassadenflächen der jeweiligen Gebäudegruppe in Farbe, Form und Material einheitlich auszubilden. Drempelbildung und Dachausbauten sind nicht zulässig.

2.2 In dem Baugebiet WR II „A" darf der Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und Sparren ab OK Erdgeschoßfußboden eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

2.3 In dem Baugebiet WR II „B" darf der Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und Sparren ab OK Erdgeschoßfußboden eine Höhe von 3,50 nicht überschreiten.

2.4 In den Baugebieten WR II „A" und „B" darf bei der Errichtung von Dachaufbauten (Gauben) die Länge einer Gaube 1/3 der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m von der Giebelseite einhalten. Dacheinschnitte dürfen 1/3 der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten.

2.5 Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind als Einfriedigungen an Verkehrsflächen nur naturbelassene, dunkel lasierte Holzzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedigung darf 0,80 m nicht überschreiten.

Die nach der vom 27.02.1984 bis 27.03.1984 stattgefundenen öffentlichen Auslegung vorgenommene Änderung des Wortes „Dachausbauten" in „Dachaufbauten" in der Textfestsetzung Nr. 2.1 wurde heute eingetragen.

Marl, den 10.12.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 07.01.1985 bis 07.02.1985 erneut öffentlich ausgelegen, mit der im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 17.12.1985 genannten Einschränkung.

Marl, den 08.02.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- • 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9(5) BBauG
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- XXXXX Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
- WR reines Wohngebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 1)
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- E nur Einzelhäuser zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise

Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauONW i. V. m. § 9 (4) BBauG
- SD Satteldach
- 45° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- „A" siehe Textf. Nr. 2.2 und 2.4
- „B" siehe Textf. Nr. 2.3 und 2.4

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Marl, den 11.07.1983
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 11.07.1983
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 23.10.1980 beschlossen, daß für einen Planbereich nördlich der Straße „Brüggenpoth" zwischen Braukweg und Linnenkampstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, den 11.07.1983
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2(5) BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a (1) BBauG wurde durchgeführt.

Marl, den 20.02.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 27.02.1984 bis 27.03.1984 offengelegen.

Marl, den 25.04.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 BBauG am 23.05.1985 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 20.06.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 29.07.1985 AZ 35.2.1-5206/Ma-32/85 genehmigt.

Münster, den 29.07.1985
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.08.1985, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 16.08.1985, ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 20.08.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Endstand: rechtsverbindlich seit 16.08.1985
Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 129

Gemarkung Marl Flur 202

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833) und § 81 Abs. 4 der Bauordnung NW (Bau ONW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419).

